



§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen Bad Belziger Jagd- und Sportschützenverein e.V., abgekürzt BBJSV e. V.

(2) Er hat den Sitz in Bad Belzig.

(3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Das Wappen des BBJSV e. V. in Schildform ist horizontal nahezu mittig schräg von links unten nach rechts oben geteilt und in den „Bad Belziger Farben“ grün (oben)-weiss (unten) gehalten. Dessen umrandende Kontrastlinien sind rot (innen) und grün (außen). Das Kürzel „BBJSV“ in weissen Grossbuchstaben befindet sich im oberen, grünen Wappen-Teil; mittig als Symbol für die Jagdschützen ein stilisiertes Rothirsch-Geweih in dunkel-braun bzw. schwarz. Im unteren Wappen-Teil als Symbol für die Sportschützen eine stilisierte Zielscheibe in grün mit einem roten Zentrum. Es kann sich ein weißer Rand mit schwarzer Außenlinie anschließen, der den schwarzen Namenszug „Bad Belziger Jagd- und Sport- Schützenverein“ trägt.

Alle Schriftzüge in Wappen, Abzeichen und dergleichen sind in „lateinischen Buchstaben“ verfasst. Zeichnung in Anlage

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. Organisation eines Trainings- und Wettkampfbetriebes auf der Grundlage der Wettkampfsysteme des Deutschen Jagdverbandes und des Landesjagdverbandes sowie des Deutschen Schützenbundes und des Brandenburgischen Schützenbundes.
2. Errichtung und Pflege von Schießsportanlagen
3. Schießtraining von Jungjägern und Sportschützen
4. Öffentlichkeitsarbeit
5. Zusammenarbeit mit Verbänden und Vereinen, die in den Rahmen der satzungsmäßigen Ziele des Vereins fallen, insbesondere andere Schießsportverbände und Schützenvereine.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss, kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses, Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (5) Sofern ein Mitglied seinen Pflichten zur Beitragszahlung nicht in der von der Mitgliedsversammlung festgelegten Höhe und Frist gemäß Beitragsordnung nachkommt, ist unverzüglich dessen Ausschluss vom Vorstand ohne Anhörung des Mitglieds zu beschliessen, und es sind die zuständigen Behörden und Verbände zu informieren.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen zum Beginn eines jeden Jahres ohne gesonderte Aufforderung durch den Vorstand Beiträge auf Grundlage der aktuell gültigen Beitragsordnung. Zur Festlegung oder Änderung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Die jeweils aktuelle Höhe der Beiträge und die Kontoverbindungen sind auf der Website des BBJSV veröffentlicht. Der Vorstand erinnert in geeigneter Weise an die fälligen Zahlungen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern (Vorsitzender, Stellvertreter und Schatzmeister)

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- Sportleiter
- Schriftführer



- Ehrenrat

Die Mitgliederversammlung kann, wenn nötig weitere Funktionen im erweiterten Vorstand beschließen.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich (auch in elektronischer Form – E-Mail).
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
- (8) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
- (9) Bei Bedarf kann auf Antrag der Mitgliederversammlung der Vorstand erweitert werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder schriftlich (auch in elektronischer Form – E-Mail) und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (vorzugsweise in elektronischer Form – E-Mail) durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. Übertragungsprotokoll. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse/e-mail-Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über



-
- a) Gebührenbefreiungen,
 - b) Aufgaben des Vereins,
 - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - d) Beteiligung an Gesellschaften,
 - e) Aufnahme von Darlehen
 - f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - g) Mitgliedsbeiträge,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Aufwandsersatz

(1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten entsprechend des Bundesreisekostengesetzes.

(2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.

(3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 10 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Für Änderungen des Satzungszwecks ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Vollmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen



§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vollmitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Landesjagdverband Brandenburg und den Schützenkreis Potsdam Mittelmark, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 05.10.19

